

als Staatsanwälte tätig. Da den Volksrichtern und den Volksstaatsanwälten, die der SED angehören, von Beginn ihrer Ausbildung an eingehämmert wird, daß sie auch als Richter und Staatsanwälte Funktionäre ihrer Partei bleiben und die Richtlinien der Partei zu befolgen haben, ist es für die SED und die von ihr gesteuerte Justizverwaltung nicht schwer, durch Anordnungen und Rundverfügungen unmittelbar in die Rechtsprechung einzugreifen. Der „Richter neuen Typus“ darf nicht dem „Objektivismus“ erliegen, sondern muß in seiner Rechtsprechung „Parteilichkeit“ wahren (so die Vizepräsidentin des Obersten Gerichts, Frau Hilde Benjamin, in verschiedenen Vorträgen vor Richtern und Staatsanwälten). Es soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß der Richter nie vergessen darf, daß er ein Funktionär des neuen Staates ist, der die alte „Klassenjustiz“ überwunden hat. Der Richter muß in seinen Erkenntnissen stets von dem Gedanken ausgehen, daß seine Urteile in erster Linie der „Gesellschaft“, also dem Staat, nützen müssen. Es kommt dabei, wie zahlreiche Beispiele zeigen, nicht auf eine nur „formelle“ Anwendung der Gesetze an, sondern auf deren richtige Auslegung.

Der Schwerpunkt der gesamten Rechtsprechung liegt auf dem Gebiet des Strafrechts. Hier können drei Gruppen strafbarer Handlungen unterschieden werden: die politischen Strafsachen, die Wirtschaftsstrafsachen und alle übrigen Delikte. Dieser Unterscheidung entspricht die Dezernatseinteilung bei den Staatsanwaltschaften und den Gerichten. Die Abteilungen I bearbeiten die rein politischen Sachen, die Abteilungen II die Wirtschaftsdelikte und die Abteilungen III alles andere.

Aus der Statistik der sowjetzonalen Strafjustiz ergeben sich über die Verurteilungen in den Jahren 1950 und 1951 folgende Zahlen: Im Jahre 1950 wurden gegen insgesamt 78 293 Angeklagte 15 712 Jahre Zuchthaus und 42 461 Jahre Gefängnis verhängt, im Jahre 1951 gegen 51 596 Angeklagte über 50 000 Jahre Gefängnis und gegen 10 114 Angeklagte über 30 000 Jahre Zuchthaus. Insgesamt wurden 1951 112 382 Personen durch sowjetzonale Strafgerichte verurteilt. Die Vermögenseinziehungen sind im Jahre 1951 im Verhältnis zu 1950 um das Zweieinhalbfache erhöht worden. In diesen Zahlen sind die Verurteilungen aus den sogenannten „Kriegsverbrecherprozessen“ in Waldheim nicht enthalten.

---